

Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

(Umlaufbeschluss zur Senatsvorsitzendenkonferenz vom 08.01.2021)

Universitäten als Orte der Bildung, Kreativität und Innovation leben von der Freiheit der Wissenschaft, der Kunst und der Lehre. Autonomie und partizipative Selbstverwaltung sind zentrale Säulen, um ein universitäres Umfeld zu schaffen, in dem Exzellenz entstehen und gedeihen kann. Diese unverzichtbaren Rahmenbedingungen für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Universitäten zum maximalen Wohl der Gesellschaft sind durch die in der vorgelegten Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Maßnahmen, die mit dem Argument der Effizienzsteigerung eingeführt werden sollen, in hohem Maße gefährdet.

Die Novelle enthält viele substantielle Änderungsvorschläge, die in Ihrer Gesamtheit einen starken Reformwillen offenbaren. Die Senatsvorsitzendenkonferenz stellt sich keineswegs gegen Reformen, welche unter Beibehaltung von wesentlichen Prinzipien des Geistes des UG 2002 und der darin festgelegten Prinzipien, insbesondere der Autonomie der Universitäten Österreichs, für diese auch Verbesserungen bringen. Die Konferenz der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten war immer und ist auch weiterhin gerne bereit, an der Erarbeitung solcher Reformen konstruktiv mitzuwirken. Bei vielen der nun vorgelegten Änderungen sieht die Senatsvorsitzendenkonferenz, teils auch gestützt auf rechtliche Ausarbeitungen, allerdings keine Verbesserungen, sondern vielfach Verschlechterungen für die Universitäten in ihrer Gesamtheit, also auch für die Studierenden, und vielfach Verletzungen der Autonomie. Reformieren darf kein Selbstzweck sein und zu Verschlechterungen führen!

Die Senate der österreichischen Universitäten, vertreten in der Konferenz der Senatsvorsitzenden, sehen in den geplanten organisationsrechtlichen Änderungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschiebung von Kompetenzbereichen zwischen den drei Leitungsgremien der Universität. Das akademische Leitungsgremium Senat ist die unmittelbar gewählte Repräsentanz der verschiedenen Personengruppen an den Universitäten, deren gemeinsame Leistungen den kreativen, innovativen und prosperierenden universitären Bildungs- und Forschungsraum schaffen. Mit dem Argument der Notwendigkeit einer effizienteren schlankeren Governance soll nun die Partizipation dieser Leistungsträger*innen der Universitäten an den wesentlichen Entscheidungsprozessen stark eingeschränkt werden. Der Ersatz einer breit unterstützten, partizipativen Führungskultur durch autokratische Entscheidungsstrukturen mag zwar die Einführung und Umsetzung eines zentral vorgegebenen Regelwerks erleichtern, ist aber ohne Einbindung und Mitwirkung der zu Befehlsempfänger Degradierten nicht dazu geeignet, eine nachhaltige Verbesserung der Effizienz zu erreichen.

Insgesamt besteht die große Gefahr, dass die in der Novelle umgesetzten Maßnahmen das Gegenteil von dem erreichen, was angestrebt wird. Die bisher gelebte akademische Kultur eines Kreativität und Innovationen fördernden universitären Freiraums könnte dauerhaft beschädigt werden und damit der Anschluss der österreichischen Universitäten an internationale Standards in Wissenschaft, Kunst und Bildung verloren gehen.

Die Konferenz der Senatsvorsitzenden bezieht sich in der Begründung dieser Bedenken insbesondere auf die detaillierten juristischen Ausarbeitungen in der Stellungnahme des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22.12.2020, wo fünf Aspekte von Mängeln analysiert werden (verfassungs- und unionsrechtswidrige Bestimmungen, Bürokratieaufwand, Einschränkungen des freien Hochschulzugangs, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, legislative Mängel).

Außerdem greift die Novelle mehrere seit langem bestehende Forderungen der Senatsvorsitzendenkonferenz nicht auf, so z.B. das Initiativrecht des Senates für die Satzungsgestaltung und die Angleichung der Funktionsperioden der obersten Leitungsorgane.

Auf dieser Grundlage lehnt die Senatsvorsitzendenkonferenz die entsprechenden Novellierungen ab und hebt ihrerseits folgende Punkte nochmals zusammenfassend hervor:

Wahl und Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors

§ 23, 23a, 23b UG (neu)

§ 23b Abs 1: Der Entfall der Notwendigkeit der Zustimmung des Senats bei der ersten Wiederbestellung eines*r Rektors*in wird entschieden abgelehnt. Dabei handelt es sich um eine ungerechtfertigte Zuständigkeitsverschiebung zwischen Leitungsorganen, die verfassungsrechtlich nicht mit dem Sachlichkeitsgebot und der Wissenschafts- und Kunstfreiheit vereinbar sind. Da unbestritten nur eine Person in die Funktion eines*r Rektors*in berufen werden kann, die der Senat dafür vorschlägt, muss das in Analogie auch für jede Wiederbestellung gelten, vor allem auch, da der dafür zuständige Senat in der Regel bei der Wiederbestellung anders zusammengesetzt ist als bei der Erstbestellung.

Der Ausschluss des Senats von der Entscheidung (durch Reduktion auf ein unverbindliches Anhörungsrecht) und damit eine Zuständigkeitsverschiebung zwischen Leitungsorganen ist sachlich auch nicht dadurch rechtfertigbar, dass ein*e Rektor*in mit 4 Jahren Funktionsperiode keine ausreichend lange Zeitspanne zur Verfügung habe, um Reformprojekte umzusetzen. Gerade für ambitionierte Vorhaben ist eine kontinuierliche Unterstützung durch die Leistungsträger*innen der Universität eine *Conditio sine qua non*. Eine Leitung gegen den Willen der Personen, die durch ihre hohe Eigenmotivation und Einsatzbereitschaft die kreativen Leistungen ermöglichen, auf denen die internationale Kompetitivität einer Universität in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Bildung basiert, verfehlt von vornherein das gesetzte Ziel der Leistungsorientiertheit und Effizienzsteigerung.

Deshalb muss gewahrt bleiben, dass auch die Entscheidung über eine erste Wiederbestellung des*der Rektors*in ohne Ausschreibungsverfahren jedenfalls von Senat und Universitätsrat auf Augenhöhe ohne Änderung des Kräftegleichgewichts getroffen wird.

§23 Abs 3: Bei der Verknüpfung des Endes der Funktionsperiode des*der Rektors*in mit dem 70. Lebensjahr handelt es sich um eine offene Altersdiskriminierung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist – übrigens auch im Vergleich zu fehlenden Altersgrenzen bei den übrigen Rektoratsmitgliedern und Universitätsratsmitgliedern – und daher sowohl dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz als auch dem unionsrechtlichen Altersdiskriminierungsverbot widerspricht. Deshalb wird diese abgelehnt. Beschränkungen für Antritt und Ausübung des Amtes als Rektor*in sollten nicht an das Alter, sondern vielmehr an die Anzahl der bereits ausgeübten Funktionsperioden geknüpft werden.

§ 23a: Die Aufgaben der Findungskommission sollten sich auf die Überprüfung der Bewerbungen und die aktive Suche nach geeigneten Personen für die Funktion eines*r Rektors*in beschränken. Das Vorschlagsrecht der Findungskommission sollte ersatzlos gestrichen werden. Dadurch, dass der Senat

ohnehin von ihrem Vorschlag abweichen darf, handelt es sich dabei um eine überflüssige bürokratische Erschwerung des Bestellungsverfahrens. Die Erstellung des Besetzungsvorschlags hat nichts mehr mit Findung zu tun und sollte alleinige Senatskompetenz sein. Die Findungskommission soll von 2 auf 4 Personen (aber keinesfalls auf 5) erweitert werden, die gleichzählig jeweils von Universitätsrat und Senat bestimmt werden.

Curriculumgestaltung durch das Rektorat

§ 22 Abs 1 Z 12 und 12a iVm § 25 Abs 1 Z 10 UG (neu)

Die Erlassung und Änderung der Curricula und damit der Lehr- und Lerninhalte eines universitären Studiums muss nach fachlichen Gesichtspunkten gestaltet werden, die dem neuesten Stand des Wissens entsprechen. Nur so lassen sich international kompetitive universitäre Studien entwickeln, aufgrund derer die Universitäten ihrem Bildungsauftrag zum Wohl der Gesellschaft nachkommen können. Dementsprechend muss diese Kompetenz auch weiterhin beim Senat und der von ihm eingerichteten Curricular Kommissionen unter Mitwirkung der Studierenden bleiben, da nur diese Gremien mit Personen mit unmittelbarer Fachkompetenz besetzt sind. In den Erläuterungen wird angeführt, dass es in diesem Zusammenhang aus Sicht des zuständigen Ressorts unbefriedigend ist, dass Anliegen des Ressorts in Hinblick auf die Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist. Andererseits wird festgehalten, dass die Möglichkeit, dass das Rektorat selbst ein Curriculum erlässt oder inhaltliche Vorgaben für ein Curriculum macht, weiterhin nicht gegeben ist.

Da das Initiativrecht für Curricula-Änderungen durch das Rektorat nur ein Vorschlagsrecht ist und die Curricular Kommission den Vorschlag ablehnen kann, stellt sich die Frage nach der sachlichen Notwendigkeit einer Änderung der derzeit gültigen Rahmenbedingungen. Davon unberührt muss jedenfalls das Initiativrecht auf Curricula-Änderungen beim Senat und seinen Kommissionen verbleiben und es ist auch abzulehnen, dass das Vorschlagsrecht des Rektorats am Senat vorbei ausgeübt werden soll. Die Koordinierung der Aktivitäten der Leitungsgremien Rektorat und Senat bezüglich Curricula-Erstellung sind bereits durch bestehende Regelungen ausreichend gewährleistet: sie sehen eine Einflussnahme des Rektorats über die studienrechtlichen Bestimmungen mittels Satzung genauso vor wie die Möglichkeit, Curricula bei mangelnder finanzieller Bedeckbarkeit zu untersagen, das Recht auf Einführen und Auflösen von Studien und nicht zuletzt die Erstellung des Entwicklungsplans mit Zustimmung des Senats.

Fachlich sinnvolle strukturelle Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Studien können nur im Rahmen der autonomen universitären Selbstverwaltung eingeführt werden, da sie immer auch Inhalte und Lernergebnisse der Curricula beeinflussen. Eine Richtlinienkompetenz für das Rektorat wäre verfassungswidrig und ein rein machtpolitisches Instrument, um zentrale Vorgaben des Ressorts über den Druck der Leistungsvereinbarungen an den Universitäten unter Aushebelung der universitären Autonomie umzusetzen. Daher wird die Richtlinienkompetenz der Rektorate gemäß § 22 Abs 1 Z 12a UG (neu) strikt abgelehnt.

Berufungsverfahren

§ 98 UG (neu)

Abs 2: Die Möglichkeit, dass die Berufungskommission oder der*die Rektor*in Personen, die sich nicht beworben haben, bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlags nach deren Zustimmung als Kandidat*innen einbeziehen können, wird abgelehnt, weil dadurch unsachliche und verfassungs-

rechtlich bedenkliche Privilegierungen geschaffen werden. Das Recht auf Einbeziehung von geeigneten Kandidat*innen, die sich nicht beworben haben, sollte wie bisher auf die Berufungskommission beschränkt bleiben, wobei auch diese Kandidat*innen dem vorgesehenen Begutachtungsverfahren inklusive Hearing unterzogen werden müssen. Die Einbeziehung der*des – im Regelfall fachfremden und/oder im bisherigen Verfahren nicht näher befassten – Rektors*in ist nicht gerechtfertigt. Besonders problematisch wird diese Regelung in Verbindung mit Abs 7 und 8, in denen festgelegt werden soll, dass der*die Rektor*in bei Überschreitung der 7-Monatsfrist für das Berufungsverfahren nicht mehr an den Vorschlag der Kommission gebunden ist.

Abs 4a und 8

Die Einführung eines*r Berufungsbeauftragten des*der Rektors*in wird entschieden abgelehnt. Das in Vorgesprächen geäußerte Argument, dass so eine Person notwendig sei, um ein gemäß UG und Satzung korrekt durchgeführtes Berufungsverfahren zu garantieren, zeugt von tiefstem, aus Sicht der Senate völlig unbegründetem Misstrauen gegenüber den in autonomer Selbstverwaltung durch die Universitäten eingerichteten fachkundigen Berufungskommissionen. Eine wechselseitige Überwachung der obersten Leitungsorgane und der von ihnen eingesetzten Kommissionen ist sachlich nicht begründbar und daher abzulehnen.

Damit ist auch die Unabhängigkeit der Kommission in Gefahr, die ja eine auf fachlichen Grundsätzen basierte Entscheidung garantieren soll. Es ist zu befürchten, dass eine völlig unangemessene Einflussnahme einer fachlich nicht ausgewiesenen Person ermöglicht wird, zumal laut Gesetzesentwurf der*die Rektor*in den Endbericht des*r Berufungsbeauftragten in seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat (im Gegensatz zur begründeten Reihung des Besetzungsvorschlags der Berufungskommission) und der Inhalt dieses Berichts im Gesetzesvorschlag völlig undefiniert gelassen wird.

Abs 7 und 8

Eine Beschränkung des Berufungsverfahrens auf 7 Monate bedroht die hohe Qualität und Unabhängigkeit eines Berufungsverfahrens nach § 98. Eine 7-Monatsfrist kann äußerst knapp werden, um ein fachlich gut abgesichertes Begutachtungs- und Auswahlverfahren durchführen zu können. Sachliche Gründe für längere Verfahren können sich z.B. aus mehrfachen Begutachtungsrunden oder Verzögerungen bei Gutachten ergeben, die nicht im Wirkungsbereich der Kommission liegen. Im medizinischen Bereich haben sich zudem Vor-Ort-Besuche in der Heimatinstitution der Kandidat*innen als sehr nützlich erwiesen, um klinische Fertigkeiten (z.B. in operativen medizinischen Fachgebieten) zu überprüfen. Im künstlerischen Bereich sind Kunstdarbietungen, wie z.B. Konzerte, der Kandidat*innen in den Beurteilungsprozess mit einzubeziehen. Auch diese Qualitätsprüfungen sind mit zusätzlichem Zeitaufwand verbunden.

Die subsidiäre Auswahlbefugnis des*der Rektors*in in Verbindung mit der Befristung der Kommissionsarbeit ist unsachlich und verletzt die demokratische Partizipationsbefugnis der Universitätsangehörigen.

Mindeststudienleistung

§ 59a UG (neu)

Akademische Bildung muss das Recht auf Flexibilisierung eines Studiums inkludieren mit der Möglichkeit, auch außerhalb der vorgegebenen Fachcurricula Wissen zu erwerben. Eine nicht geringe Anzahl besonders erfolgreicher Absolvent*innen hat nicht nur ein einziges Studium betrieben, sondern sich auch in anderen Studien umgesehen, ohne diese unbedingt abzuschließen. Eine solche

Individualisierung von Bildungskarrieren ist eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung von Exzellenz und Vielfalt und damit für die internationale Kompetitivität des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Eine reine Fokussierung auf standardisierte Ausbildungswege, die von Vollzeitstudierenden in einem einzigen Studium mit „maximaler Effizienz“ betrieben werden, wirkt diesem Ziel entgegen (ist also *nicht effektiv*) und kann sich in Zukunft nachteilig für den Standort Österreich auswirken. Darüber hinaus erschwert die Einführung einer einheitlichen Mindeststudienleistung die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Betreuungspflichten, solange keine Ausdifferenzierung in Vollzeit- und Teilzeitstudien gegeben ist.

Da zudem keine nennenswerte Reduktion der Kosten für die Universitäten erwartet werden kann, aber erheblich in die Rechte der betroffenen Studierenden eingegriffen wird, sollte diese Regelung in Hinblick auf das verfolgte Ziel neugestaltet werden.

Verbot der neuerlichen Zulassung gemäß § 63 Abs 7 UG (neu)

Das Nichterbringen der Mindeststudienleistung gemäß § 59a UG (neu) und das daran zwingend folgende Erlöschen der Zulassung zum Studium aufgrund § 68 Abs 1 Z 2a UG (neu) wird in § 63 Abs 7 UG (neu) mit dem zehnjährigen Verbot einer Neuzulassung geahndet. Menschen in Ausbildung wegen eines nicht erwünschten Studierverhaltens – unabhängig von den Gründen – eine Studienmöglichkeit für 10 Jahre zu verschließen, ist vollkommen unangemessen.

Entfall der Nachfristen

§ 61 und 62 UG (neu)

Ein Großteil der Flexibilität bei der Zulassung zu Masterstudien und Doktoratsstudien entfällt ohne Begründung durch Streichung folgender Bestimmungen in § 61 Abs (1):

„Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen. Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden. In der Satzung können abweichende Regelungen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abgeschlossen wurde.“

Dieser Verlust an Flexibilität wird auch nicht durch die universitätsinterne Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist ausgeglichen, da ja z.B. gerade Doktoratsstudierende oft laufend international rekrutiert werden, wobei Zulassung zum Studium und Beginn eines projektfinanzierten Anstellungsverhältnisses als „early stage researcher“ zusammenfallen sollen.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass § 61 Abs 3 UG (neu) erlaubt, Ausnahmefälle für die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien in der Satzung festzulegen, es muss aber zusätzlich zur inhaltlichen Charakterisierung der Ausnahmefälle auch die Festlegung des Fristendes im autonomen Bereich der Universität verbleiben, damit auf Anforderungen in der Internationalisierung flexibel reagiert werden kann.

Anzahl der Prüfungstermine pro Semester
§ 76 Abs 3 UG (neu)

Die UG Novelle sieht vor, die Anzahl der jedes Semester anzubietenden Prüfungstermine von drei auf zwei zu reduzieren. Alternativ wird vorgeschlagen, im Gesetz weiterhin drei Termine pro Semester vorzusehen, aber den Universitäten die Möglichkeit einzuräumen, diese Zahl im Wege der Satzung auf zwei zu reduzieren. Auch die zeitliche Staffelung der Termine soll dem Ermessen der Universitäten überlassen werden.

Entsendung von Studierendenvertreter*innen in Kollegialorgane des Senates
§ 59 Abs 5 UG (neu)

Während die Vorgabe von Qualifikationskriterien für die Entsendung von Mitgliedern in die Kollegialorgane des Senates im Wege der Satzung grundsätzlich angedacht werden kann, erscheint es nicht angemessen, derartige Kriterien nur für eine der beteiligten Personengruppen vorzusehen. Entweder müsste also hier die gesetzliche Basis für eine breitere Regelung geschaffen werden oder es allen Personengruppen weiterhin anheimgestellt bleiben, im Rahmen der Entsendung autonom über die jeweils erforderlichen Qualifikationen zu befinden.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
§ 42 Abs 2 UG (neu)

Unvereinbarkeiten betreffend die Mitgliedschaft in mehreren universitären Organen und Einrichtungen sind - abgesehen von den obersten Organen der Universität - von den Universitäten selbst zu regeln.

Weiters wird die Änderung von der Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu einem Wahlverfahren abgelehnt, da hier Mitglieder zu bestellen sind, die besondere Qualifikationen für ihre Tätigkeit benötigen. Daher sollte in Analogie zur Nominierung der Mitglieder der Schiedskommission auch die Bestellung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen weiterhin durch Entsendung erfolgen.

Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen
§ 109 Abs 2 UG (neu)

Es wird empfohlen, die an sich wünschenswerte Einschränkung von Kettenvertragsverhältnissen sowie den potentiellen Ausbau von unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Strategie zur ausdifferenzierten Stellenentwicklung zu verknüpfen. Gefordert ist eine Personalentwicklungsstrategie, die den betroffenen Mitarbeitenden zeitgerecht Klarheit über eine langfristige Perspektive an unseren Universitäten bietet.

Kernfächer
§ 51 Abs 1 Z 33 und 35 (Definition) und § 58 Abs 12 (Kernfächer in den Curricula)

Die Definition von Kernfächern wird abgelehnt, weil diese zu einer Hierarchisierung von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen führen können, die einem zeitgenössischen Begriff von Disziplinen, Inter- und Transdisziplinarität nicht entspricht. Im Vordergrund sollen Lernergebnisse (einschließlich

vermittelter Kompetenzen) stehen.

Anerkennungen

§ 78 UG (neu)

Aufgrund der völligen Neugestaltung bleibt vieles an dieser Bestimmung unklar; das beginnt schon bei der Überschrift. Wissenschaftliche Arbeiten waren bisher von einer Anerkennung ausgeschlossen, da die Regelungen für Prüfungen nicht anwendbar waren – aber die in der Überschrift und in § 78 Abs 1 UG (neu) genannten „anderen Studienleistungen“ umfassen wohl auch wissenschaftliche Arbeiten.

Auch ist nicht nachvollziehbar, dass die Anerkennung nach Abs 2 nur von der Eigenschaft "Kernfach" abhängen soll - unabhängig vom Vergleich der Lernergebnisse. Statt des auch dem ECTS fremden Begriffs des Kernfaches sollte (wie in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf auf Seite 24 explizit vorgesehen) *auf das Vorhandensein folgender Kriterien abgestellt werden: wesentliche Unterschiede im Level der Qualifikation, den Lernergebnissen, dem Lernpensum sowie der Qualität des Programms, das zum Abschluss geführt hat.* Abs 2 ist um diese explizite Formulierung zu ergänzen; die Erläuterungen räumen ja auch ein, dass der Begutachtungsentwurf von Abs. 2 nur „die Grundsätze definiert, wann kein wesentlicher Unterschied besteht“, nicht aber operationalisierbare Kriterien, wie sie für die Anwendung benötigt werden.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Höchstgrenzen sind zwar in § 78 Abs 5 Z 6 als "darf"-Bestimmung formuliert; angesichts der systematischen Stellung der Anerkennung als Recht der Studierenden und des Einleitungssatzes in § 78 Abs 1 stellt sich dieses "darf" dann doch als "muss" heraus: „Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen *sind ... anzuerkennen ...*“. Die Diskussion der Senatsvorsitzendenkonferenz hat die große Heterogenität der Universitäten bzw. der angebotenen Studien erkennen lassen: Während für manche Studien die genannten Grenzen viel zu hoch sind, stellen sie für andere eine schwerlich zumutbare Beschränkung der bisherigen Praxis dar. Es wird daher vorgeschlagen, nur die Hälfte des bisher vorgeschlagenen Umfangs als Mindestwerte vorzugeben, die eine Universität jedoch autonom in der Satzung erhöhen darf. Damit kann den unterschiedlichen Bedürfnissen in sachgerechter Weise Rechnung getragen werden.

Übergangsbestimmungen

Bei einer Reihe von Bestimmungen, die grundlegende Neuerungen beinhalten oder in der Satzung umgesetzt werden müssen, sind angemessene Übergangsregelungen vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung der Amtszeit der/s Rektors*in (§ 23 Abs 3) sowie manche Änderungen im Studienrecht (§ 58 Abs 12).

Zur Änderung des Hochschulqualitätssicherungsgesetzes HS-QSG

Hier sieht die Novelle eine Präzisierung des Prüfbereichs Lehre vor, wo gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG (neu) in Zukunft auch die „angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ einbezogen werden soll. Neben der Angemessenheit des Aufwands der Studierenden ist aber auch die Angemessenheit des Aufwands der Lehrenden im Lehr- und Prüfungsbetrieb (weit über die bloßen Kontaktstunden hinaus) ein wesentliches Qualitätsmerkmal, das ebenfalls überprüft werden muss. Daher sollte § 22 (2) in folgender Form erweitert werden:

§ 22 Abs 2 Z 2 HS-QSG (Vorschlag): „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte sowie des Lehr- und Prüfungsaufwands der Lehrenden, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal;“

Insgesamt ist jedoch Sorge zu tragen, dass der universitätsinterne Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung des Audits nicht zunehmen darf.